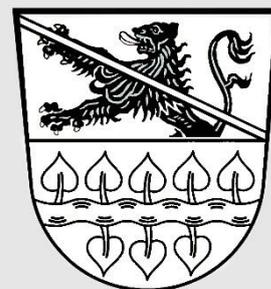


Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Auskunfts-/Übermittlungssperren



1. Auskunfts-/Übermittlungssperren, für die keine Begründung nötig sind:

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben Mitgliederdaten auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Mitglied der Religionsgesellschaft selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre fordern. Eine Begründung ist nicht nötig. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, wenn Daten für die Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in den sechs Monaten vor der Stimmabgabe Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der wahlberechtigten Personen dürfen dabei nicht übermittelt werden. Die Daten muss der Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben; eine Begründung ist hierbei nicht notwendig.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Nachnamen, Doktorgrad sowie der Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen, auch hierfür ist keine Begründung nötig.

Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. (Nachname, Vorname sowie die derzeitige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie bei der Datenweitergabe widersprechen. Es ist keine Begründung erforderlich.

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der zuständigen Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein, zum Teil können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben, gegebenenfalls müssen Sie auch bei der Meldebehörde des vorherigen Wohnsitzes und der zuständigen Behörde für weitere Wohnungen eine Auskunftssperre beantragen.